

Amtsgericht Fürstenwalde/Spree

- Abteilung für Zivilsachen -



Amtsgericht Fürstenwalde/Spree
Eisenbahnstraße 8, 15517 Fürstenwalde/Spree

Herrn
Karl-Heinz Jung
Am Walde 17
15537 Erkner

Telefon: 03361 5096
Telefax: 03361 509-830

Auskunft erteilt: Frau Schwadtke
Durchwahl: 03361 509-745

Sprechzeiten:
Di.: 09:00 - 12:00 Uhr und 15:00 - 17:00 Uhr
Do. und Fr.: 09:00 - 12:00 Uhr

Ihr Zeichen

Bitte bei Antwort angeben
Akten- / Geschäftszeichen
26 C 89/13

Datum
28.10.2024

In dem Rechtsstreit
Jung, K. ./ Wohnungsgesellschaft Erkner mbH
wg. Feststellung

Sehr geehrter Herr Jung,
anbei erhalten Sie eine beglaubigte Abschrift des Beschlusses vom 23.10.2024.

Mit freundlichen Grüßen


Schwadtke
Justizbeschäftigte

Datenschutzhinweis: Durch das Gericht werden die für die Bearbeitung des gerichtlichen Verfahrens erforderlichen Daten elektronisch gespeichert und verarbeitet. Weitere Informationen können Sie der Internetpräsentation des Gerichts entnehmen.

Hausanschrift: Amtsgericht Fürstenwalde/Spree, Eisenbahnstraße 8, 15517 Fürstenwalde/Spree
Verkehrsbindung: Das Amtsgericht Fürstenwalde/Spree befindet sich in der "Fürstengalerie".
Internet: <https://ag-fuerstenwalde.brandenburg.de>



Amtsgericht Fürstenwalde/Spree

Beschluss

In dem Rechtsstreit

Karl-Heinz Jung, Am Walde 17, 15537 Erkner

- Kläger -

gegen

Wohnungsgesellschaft Erkner mbH, vertreten durch den Geschäftsführer, Flakenseeweg 99,
15537 Erkner

- Beklagte -

hat das Amtsgericht Fürstenwalde/Spree durch den Richter am Amtsgericht Schlenker am
23.10.2024 beschlossen:

Der sofortigen Beschwerde des Antragstellers gegen den Beschluss vom 04.10.2024 wird nicht
abgeholfen. Die Beschwerde wird dem Landgericht Frankfurt (Oder) vorgelegt.

Gründe:

Der sofortigen Beschwerde wird aus den Gründen der angefochtenen Entscheidung nicht
abgeholfen. Auf diese wird verwiesen. Das Beschwerdevorbringen verhilft zu keiner
abweichenden Entscheidung über das offensichtlich unzulässige Ablehnungsgesuch des
Antragstellers. Der das PKH-Gesuch ablehnende Beschluss des Amtsgerichts datiert vom
27.03.2014. Die ablehnende Entscheidung des Landgerichts Frankfurt (Oder) erging zum
dortigen Az. 15 T 83 / 13. Eine von der PKH-Bewilligung unabhängige Klage hat der Antragsteller

seither nicht eingereicht, andernfalls ihm auch der entsprechende Gerichtskostenvorschuss auferlegt worden wäre.

Zutreffend allerdings verweist der Antragsteller auf eine fehlerhafte Rechtsmittelbelehrung des angefochtenen Beschlusses, was aber unschädlich ist, da der Antragsteller ja das zulässige Rechtsmittel eingelegt hat.

Mangels Abhilfe erfolgt die Vorlage an das Beschwerdegericht

Rechtsbehelfsbelehrung:

Der Beschluss ist mit Rechtsmitteln nicht anfechtbar.

Schlenker
Richter am Amtsgericht

Beglaubigt

Schwadke
Schwadtker
Justizbeschäftigte

